

Editorial

WiJ – Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V., dritte Ausgabe 2013

Die Sommerausgabe der WiJ widmet sich jenseits ausgetrampelter strafrechtlicher Pfade einer Reihe interessanter Themen: In gleich zwei Beiträgen geht es um den Einfluss des Europarechts auf das nationale Strafrecht. Diskutiert werden unter anderem auch die Auswirkungen des Verfassungsrechts auf die Rechtmäßigkeit Interner Ermittlungen, und *Bittmann* stellt auf der Basis des von *Bock* auf der WisteV-Jahrestagung gehaltenen Vortrags WisteV-Standards zu „Compliance und Wirtschaftsethik“ zusammen. *Brete* hat sich schließlich mit einem neuen Kommentar zum GmbH-Gesetz auseinandergesetzt.

Aber der Reihe nach: *Klötzer-Assion* führt in ihrem Beitrag zur AWG-Novelle instruktiv durch das neue, künftig in §§ 17 ff. AWG normierte Sanktionsregime und weist besonders darauf hin, dass künftig jeder vorsätzliche Verstoß gegen Exportkontrollnormen als Straftat geahndet werden wird.

Nestler ruft anhand einer Analyse des § 264a Abs. 1, 2. Var. StGB – Kapitalanlagebetrug durch Verschweigen nachteiliger Tatsachen – die Differenzierung zwischen echten und unechten Unterlassungsdelikten in Erinnerung und plädiert dafür, die untersuchte Norm der zweitgenannten Gruppe zuzuordnen. Folge ist die Geltung der „Entsprechensklausel“ des § 13 StGB, so dass nicht schon jeder Verstoß gegen Prospektgrundsätze die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt.

Kirmes stellt in seinem Beitrag die grundlegende Frage nach der Verfassungsmäßigkeit privater Ermittlungen und kommt zu dem Ergebnis, dass die Grundrechte nichtstaatliche Ermittlungstätigkeiten in der Regel verbieten, weshalb es im Einzelfall einer Erlaubnisnorm bedürfe. Befürwortet wird vom Autor letztlich eine berufs- oder gewerberechtliche Regulierung.

In der Rechtssache „Fransson“ setzte sich der EuGH – basierend auf seinem weiten Auslegungsansatz, der Anwendungsbereich der europäischen Grundrechte sei eröffnet, sobald eine „rechtliche Situation“ vom Unionsrecht erfasst werde – auf die Vorlage des schwedischen Strafgerichts mit einem rein nationalen Steuerhinterziehungssachverhalt auseinander. *Walther* bespricht die Entscheidung ausführlich und zieht aus ihr für die Unternehmenssanktionen des deutschen Rechts den Schluss, dass die kumulative Verhängung einer Verbandsgeldbuße und Anordnung des (Dritt-)Verfalls gegen das Verbot der doppelten Strafverfolgung gemäß Art. 50 der EU-Grundrechtscharta verstoßen würde.

Blattner, Leu und *Frank* führen die Reihe „Länderbericht Schweiz“ fort, skizzieren aktuelle gesetzgeberische Entwicklungen im Bereich des Steuerstrafrechts und stellen Neues aus der Rechtsprechung dar. Hingewiesen sei hier auf zwei Entscheidungen, die für in der deutschen Strafrechtsdogmatik Beheimatete besonders interessant erscheinen, weil sie mit der „Werterhaltungspflicht“ im Kern die Frage berühren, welche Interessen der Tatbestand der Untreue (bzw. Veruntreuung) eigentlich schützt, und mit der den Betrugstatbestand eingrenzenden „Opfermitverantwortung“ einen Grundsatz betreffen, der sich – aus Sicht der Schweizer – im deutschen Strafrecht „bisher“ nicht durchsetzen konnte.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Dr. Tine Golombek, Berlin